

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

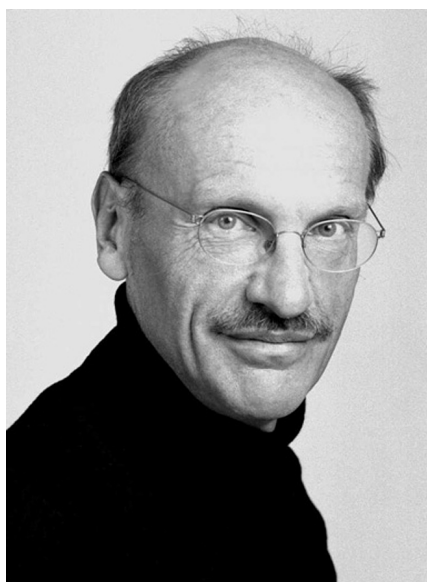
Die Entscheidung kam nicht überraschend: Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorschriften zum Betreuungsgeld für verfassungswidrig und damit für nichtig erklärt. Zu den spannenden inhaltlichen Fragen musste es gar nicht erst Stellung beziehen, denn das Gesetz scheiterte bereits an der hohen Schwelle für die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes. So hatte das Gericht zunächst zu prüfen, ob das Betreuungsgeld dem Kompetenztitel der „öffentlichen Fürsorge“ zuzuordnen ist – eine altertümliche Bezeichnung, die an die Wurzeln der Sozialhilfe erinnert. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Begriff aber schon in seiner berühmten Subsidiaritätsentscheidung von 1967 und in der Folgezeit immer wieder weit ausgelegt, öffentliche Fürsorge setze zwar eine potenzielle Bedürftigkeit voraus. Dabei genügt es aber – so das Gericht – wenn eine – sei es auch nur typisierend bezeichnete und nicht notwendig akute – Bedarfslage im Sinne einer mit besonderen Belastungen einhergehenden Lebenssituation besteht, auf deren Beseitigung oder Minderung das Gesetz zielt. Diese Hürde konnte das Betreuungsgeld noch leicht überwinden. Hinzu kommt aber bei dem Sachgebiet der „öffentlichen Fürsorge“ und einigen anderen Sachgebieten der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz eine weitere Schranke, die in der sogenannten Erforderlichkeitsklausel (Art. 72 Abs. 2 GG) verpackt ist. So hat der Bund in den näher bezeichneten Sachgebieten das Gesetzgebungsrecht nur, „wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht“.

Was beim ersten Lesen noch relativ harmlos klingt, erweist sich aber im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als hohe Hürde: Nicht ausreichend ist die bloße Zielsetzung, gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet herstellen zu wollen. Vielmehr setzt die Vorschrift eine Situation voraus, die ohne das Tätigwerden des Gesetzgebers zu einer Gefährdung des bundesstaatlichen Sozialgefüges führt: Voraussetzung ist – so das Bundesverfassungsgericht –, dass sich die Lebensverhältnisse in den Ländern in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinander entwickelt haben oder sich eine solche Entwicklung konkret abzeichnet. Es geht also um eine Art der Gefahrenabwehr und damit um eine sehr hohe Schwelle für das Tätigwerden des Bundes.

Diese hohe Schwelle muss der Bundesgesetzgeber auch im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts überwinden. Dass etwa die verschiedenen Bundesgesetze zum Ausbau der Kindertagesbetreuung unter diesem Aspekt den hohen verfassungsrechtlichen Hürden entsprechen, ist aber von namhaften Verfassungsrechtlern in Zweifel gezogen worden. Zu einer Auseinandersetzung in Karlsruhe ist es aber nicht gekommen: Wo kein Kläger, da kein Richter. Ein Land, das gegen den Ausbau der Kindertagesbetreuung zu Felde zieht, wäre wohl politisch schwer beschädigt. Zudem hat sich der Bund über verschiedene (Um)Wege auch immer wieder an den Kosten des Ausbaus beteiligt und damit die Länder ruhig gestellt.

Wie dies der Fall des Betreuungsgelds zeigt, muss es aber nicht immer so bleiben. Wie würden etwa die Länder reagieren, wenn der Bund einheitliche Qualitätsstandards in der Kindertagesbetreuung einführen wollte?

Damit deshalb der Bund im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe handlungsfähig bleibt, muss dieses verfassungsrechtliche Risiko beseitigt werden. Die Erforderlichkeitsklausel darf künftig bei Bundesgesetzen zum Kinder- und Jugendhilferecht nicht mehr zur Anwendung kommen, wie dies auch die Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht fordert und wie dies bereits beim Kinderschutzrecht als Teil des bürgerlichen Rechts vorgesehen ist. Dafür bedarf es aber einer Verfassungsänderung und einer entsprechenden parlamentarischen Mehrheit.



Ihr

Reinhard Wiesner

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner



Aktuelle Notizen	295
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Klaus Menne</i> Betreuungsumfang – Teil 2	296
<i>Reinhard Joachim Wabnitz</i> Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII – Zwischenbilanz nach 15 Jahren ...	303
Dokumentation	
<i>Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz</i> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	306
<i>Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</i> Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher	308
<i>Schulkinderbetreuung</i> Empfehlungen des Deutschen Vereins zur öffentlichen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	312
Rezension	318
Rechtsprechung	
Befristeter Umgangsausschluss BVerfG, 1. Kammer, Beschl. v. 25.04.2015 – 1 BvR 3326/14	319
Aufhebung der Amtsvormundschaft OLG Brandenburg, Beschl. v. 05.03.2015 – 9 UF 130/14	324
Zur (ausnahmsweisen) Anfechtbarkeit eines Beweisbeschlusses OLG Frankfurt, Beschl. v. 07.04.2015 – 5 WF 66/15	328
Kostenbeitrag, einstweilige Anordnung des Familiengerichts VG Frankfurt am Main, Urt. v. 28.01.2015 – 7 K 2728/14.F	329
Verbandsinformationen	331
Termine/Vorschau	332
Impressum	311

**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de
Prof. Dr. Stefan Heilmann
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Yvonne Gottschalk
OLG Frankfurt a.M., Außenstelle Darmstadt, Mathildenplatz 14, 64283 Darmstadt
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule Koblenz
Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), Fürth
Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der Fachhochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Dr. Manuela Stötzel, Referatsleiterin im BMFSFJ
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D., Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am Main

Wichtige Information zur Nutzung des Online-Archivs

Das Bundesfinanzministerium hat festgesetzt, bei allen Zeitschriftenabonnements die Nutzung der Print- und Online-Bestandteile steuerlich separat auszuweisen. Die Verlage sind verpflichtet, digitale Zusatzleistungen zu Zeitschriften wie beispielsweise Archive mit dem geltenden Umsatzsteuersatz von 19 % zu belegen. Einen Zugang zum Online-Archiv der Zeitschrift erhalten Sie daher ab sofort zu Ihrer gedruckten Ausgabe für 1 € pro Monat (12 € jährlich, inkl. 19 % MwSt.).

Zugang zum Online-Archiv erhalten Sie wie gewohnt unter www.zkj-online.de/archiv.

Haben Sie dazu Fragen? Frau Ulrike Vermeer steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0221/97668-229 gern zur Verfügung.